

Richtlinien der Stadt Freiberg a.N. über die Kernzeitenbetreuung und die Ferien-Kernzeitenbetreuung an Freiburger Grundschulen - gültig ab 01.09.2015

Vorbemerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden ausschließlich der Begriff "Schüler" verwendet. Hierunter fallen sowohl die weiblichen, als auch die männlichen Schulkinder.

§1

Betreuungsangebote, Betreuungsinhalt, Betreuungskräfte

Die Stadt Freiberg bietet für Schüler an Freiburger Grundschulen

- (1) Kernzeitenbetreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende für 1-2 Tage oder 5 Tage in der Woche an. Die Betreuung erfolgt in der Regel zwischen 7.30 Uhr - 8.50 Uhr und nach Unterrichtsende frühestens ab 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr bzw. bis 13.50 Uhr (verlängerte Betreuung am Dienstag).
- (2) An einem schulfreien Tag (Brückentag), der zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder umgekehrt liegt, findet keine Betreuung statt.
- (3) Ferienbetreuung an der Grünland-, Kasteneck- und Flattichschule (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 17.00 Uhr). Diese finden, sofern genügend Anmeldungen vorhanden sind, in allen Ferien statt, ausgenommen der Sommerferien.
- (4) Im Rahmen des Betreuungsangebots werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern die Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.
- (5) Die Betreuung erfolgt durch Personal der Stadt Freiberg.

§2

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 10 Schüler angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Die Stadt Freiberg behält sich vor, bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl die Gruppen zusammen zu legen oder den Beitrag entsprechend zu erhöhen.
- (2) Für Erstklässler beginnt die Betreuung mit dem ersten Schultag des neuen Schuljahres.
- (3) Anmeldungen zum Schuljahresbeginn (September) können ab 15.03. bis 30.04. des jeweiligen Jahres vorgenommen werden. Diese Anmeldungen werden vorrangig bearbeitet. Später eingehende Anmeldungen werden auf die Warteliste gesetzt und können berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Platzkapazität zum Schuljahresbeginn noch nicht erschöpft ist.

- (4) Abweichend von (3) muss die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung des jeweiligen Schuljahres für den gewünschten Ferienabschnitt bis zu dem auf der Anmeldung angegebenen Abgabeterminen vorgelegt werden. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist nur in Verbindung mit einem bestehenden Betreuungsplatz in der Kernzeiteinrichtung möglich.
- (5) Eine Aufnahme in die Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Stichtag ist nicht mehr möglich.

- (6) Erziehungsberechtigte, die das Angebot der Stadt Freiberg a.N. buchen, verpflichten sich, das Angebot für mindestens 12 Monate in Anspruch zu nehmen. Die Aufnahme in die Kernzeiten- und Ferienbetreuung gilt jeweils grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Schüler nicht bis zum 30.06. des Jahres abgemeldet wurde. Nach Ende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.
- (7) Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach folgenden Prioritäten vergeben:
 - Alleinerziehend und berufstätig
 - Ein Elternteil berufstätig/ ein Elternteil pflegt nahe/n Angehörige/n
 - Beide Elternteile berufstätig
 - Geschwisterkinder und Kinder in der Grundschulförderklasse beim gleichzeitigen Besuch einer Betreuungseinrichtung
- (8) Als Nachweis ist von den Eltern ein Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen

§3

Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Einteilung der Schüler in die Gruppen erfolgt durch die Stadt Freiberg, Fachbereich I. Es ist nicht möglich, Schüler für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- (2) Die Kernzeitenbetreuung der angemeldeten Schüler erfolgt ausschließlich vor Beginn und nach Ende des Unterrichts entsprechend dem zu Schuljahresbeginn festgelegten verlässlichen Stundenplan. Bei Unterrichtsausfall werden die Schüler durch Lehrpersonal der Schule im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ betreut.

§4

Medikamente/Infektionsschutz

- (1) Betreuungskräfte dürfen den zu betreuenden Schülern keine Medikamente verabreichen. Muss ein Schüler Medikamente einnehmen, ist das Betreuungspersonal darüber zu informieren. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur nach Absprache mit dem Arzt und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften erfolgen.
- (2) Treten bei einem Schüler Krankheitssymptome auf, die Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Betreuung haben können, verpflichten sich die Sorgeberechtigten, den Schüler nicht in die Betreuung zu schicken und das Betreuungspersonal umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Stadt Freiberg vor, ein offensichtlich erkranktes Kind von der Betreuung nach Hause zu schicken. Bei Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Schülerlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, muss die Betreuungskraft sofort darüber informiert werden bzw. spätestens am Tag der Diagnose. Ein Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.
- (3) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

§5 Aufsicht und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte grundsätzlich die Aufsichtspflicht für die Schüler ihrer Gruppen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der jeweiligen Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Schüler das Grundstück der Einrichtung verlassen haben oder in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person übergeben werden. Für den Weg zur Kernzeitenbetreuung und dem Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Es ist es zwingend notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskräfte informieren, wenn der angemeldete Schüler nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Schüler pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung oder geben den Betreuungskräften eine schriftliche Erlaubnis, den Schüler alleine nach Hause laufen zu lassen.
- (4) Die Stadt Freiberg haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§6 Versicherungsschutz

- (1) Die Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- (2) Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei der Betreuung außerhalb der Schultage, schließt die Stadt eine Schülerzusatzversicherung ab.

§7 Vertragsänderungen

- (1) Vertragsänderungen können nur schriftlich, mit dem dafür vorgesehen Formular "Änderung/ Wechsel/Kündigung der Betreuungsform" im Rathaus beantragt werden. Vertragsänderungen müssen bis spätestens zum 10. des Monats beantragt werden, da die Änderungen sonst erst zum Ende des Folgemonats berücksichtigt werden können.
- (2) Vertragsänderungen für die Kernzeitenbetreuung zum Schuljahresbeginn, die bis 30.09. vorliegen, werden ausnahmsweise bereits ab 01.10. berücksichtigt. Vertragsänderungen können dann erst wieder zum 2. Schulhalbjahr beantragt werden. Bei Wechsel der Wochentage und/oder Erhöhung der Zahl der Betreuungstage kann einer Vertragsänderung nur dann entsprochen werden, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vertrag kann grundsätzlich nur schriftlich, mit dem dafür vorgesehen Formular "Änderung/Wechsel/Kündigung der Betreuungsform" im Rathaus gekündigt werden. Dieses ist in der Betreuungseinrichtung, im Rathaus oder per Download auf unserer Homepage erhältlich.

§8 Kündigung und Ausschluss

- (1) Kündigungen müssen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Dabei ist eine Belegungszeit von mindestens 3 Monaten im Schuljahr einzuhalten.
- (2) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern der Stadt Freiberg hierfür keine Kündigung bis zum 30.06. des Jahres vorliegt. Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn im darauffolgenden Schuljahr ein Wechsel in eine weiterführende Schule erfolgt.
- (3) Eine Kündigung der Ferienbetreuung für einen bestimmten Ferienabschnitt ist nach der Anmeldung nicht mehr möglich. Es ist der volle Beitrag zu entrichten, auch wenn das Angebot nicht genutzt wird.
- (4) Die Stadt Freiberg behält sich vor, den Betreuungsvertrag zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn die Voraussetzungen d.h. Berufstätigkeit oder besonderer Betreuungsbedarf nicht mehr vorliegen.
- (5) Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 8, Absatz 6 und 7 vorliegen, behält sich die Stadt Freiberg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.
- (6) Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Schüler und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (7) Ist ein Schüler länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldigt fern geblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Schüler aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

§9 Betreuungsformen

- (1) Kernzeitbetreuung (Modul 1)
Betreuung gesamte Woche (Mo-Fr)
07.00 Uhr – 08.50 Uhr und 11.30 Uhr – 13.30 Uhr
- (2) Kernzeitbetreuung (Modul 1)
Betreuung 1-2 Tagen (Mo-Fr)
07.00 Uhr – 08.50 Uhr und 11.30 Uhr – 13.30 Uhr
- (3) Mittagessen kann von Mo-Fr hinzugebucht werden.
- (4) Die Gebühren sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen (Anlage).
- (5) Die Reduzierung der Elternbeiträge erfolgt nur dann, wenn beide Kinder bzw. alle drei Kinder gleichzeitig ein Betreuungsangebot der Stadt Freiberg a.N. besuchen.
- (6) Für Familienpassinhaber reduziert sich die Betreuungsgebühr sowie der Essensbeitrag um die Hälfte pro Tag und Monat.
- (7) Pro Schüler besteht die Möglichkeit bis zu fünfmal pro Schuljahr eine einmalige Betreuung vor und nach dem Unterricht in Anspruch zu nehmen und ist nicht von einer Anmeldung zu einem Betreuungsangebot abhängig. Die entsprechenden Formulare sind in den jeweiligen Betreuungsgruppen und auf dem Rathaus erhältlich. Das Entgelt hierfür beträgt 5,00 €. **Diese Zusatzleistung gilt nicht für die Ferienbetreuung.**
- (8) Die Ferienbetreuung ist eine Sonderleistung der Stadt Freiberg. Daher gelten die in der Gebührenordnung unter Punkt 4 genannten, von der Regelgebühr abweichenden, Beiträge.

§10 Entstehung der Elternbeiträge und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte für das gesamte Schuljahr werden je Kind und Monat erhoben. Es sind 11 Monatsbeiträge zu entrichten. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Der monatliche Betreuungs- und Essensbeitrag ist unabhängig vom Beginn oder Ende einer Betreuung immer in Höhe eines vollen Monatsbeitrages zu entrichten. Kann ein Schüler aufgrund von Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) nicht an einer Betreuung teilnehmen, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des anteiligen Betreuungsbeitrags, d.h., in diesen Fällen wird immer der gesamte monatliche Betreuungs- und Essensbeitrag fällig.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen mitzuteilen, aufgrund dessen ein höherer Elternbeitrag zu entrichten ist. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behalten wir uns vor, entsprechende Nachforderungen zu stellen.
- (4) Der Beitrag ist jeweils am Beginn des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrags im Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (5) Schuldner des Elternbeitrags sind die jeweiligen Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§11 Inkrafttreten

Die Änderung der Betreuungsordnung tritt zum 01.09.2015 (Schuljahr 2015/2016) in Kraft.

Freiberg am Neckar, 19.05.2015

gez. Dirk Schaible
Bürgermeister